



Gartenordnung Gemeinde Schwerzenbach

gültig ab 25. September 2023

I. Einleitung

Die Politische Gemeinde Schwerzenbach verpachtet in den Arealen Oberholz (Friedhof), Erlenteil und Muchel (Schützenhaus) Pflanzgärten vorzugsweise an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schwerzenbach. Diese Pflanzgärten sollen dem Anbau von Gemüse, Beeren und Blumen für den Eigenbedarf dienen. Daneben bieten sie eine Gelegenheit zur sinnvollen und gesunden Freizeitbeschäftigung.

Art. 1 Zweck

Die Gartenordnung regelt den ordentlichen Unterhalt der Anlagen.

Art. 2 Geltung

Diese Gartenordnung ist integrierender Bestandteil des Pachtvertrages. Sie ist somit für alle Pächterinnen und Pächter der Gartenparzellen der Politische Gemeinde Schwerzenbach verbindlich.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Pflichten

- ¹ Die Familiengärten sollen nach ökologischen Richtlinien gepflegt werden.
- ² Der Einsatz chemisch hergestellter Pflanzenschutzmittel ist für die Anwenderinnen und Anwender, wie auch für die Umwelt gefährlich, deshalb ist deren Verwendung verboten. Ebenso ist die Verwendung von Kunstdünger untersagt.
- ³ Der Pächter bzw. die Pächterin ist verpflichtet, seine/ihre Gartenparzelle, die Wege und allfällige Bauten und Einrichtungen in gepflegtem und sauberem Zustand zu halten. Die Ertragsfähigkeit ist durch zweckmässige Pflege und Bearbeitung des Bodens zu erhalten. Das Unkraut ist rechtzeitig vor dem Versamen zu entfernen.
- ⁴ Die effektiv mit Gemüse, Blumen und Beeren bepflanzte bzw. bearbeitete Fläche muss mindestens die Hälfte der Parzelle betragen.
- ⁵ Auf die benachbarten Gartenparzellen ist Rücksicht zu nehmen. Jede Beschädigung von fremden Pflanzungen ist zu unterlassen.
- ⁶ Die allgemeinen Einrichtungen der Gartenareale wie auch die dazugehörigen WC-Anlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- ⁷ Mutwillige Beschädigungen werden dem Verursacher/der Verursacherin in Rechnung gestellt.
- ⁸ Vor Abschluss des Pachtvertrages ist bei der Gemeindeverwaltung ein Depot von Fr. 500.00 einzubezahlen. Dieses wird bei ordnungsgemässer Rückgabe nach Auflösung des Pachtvertrages wieder zurückerstattet.

Art. 4 Wege

- ¹ Pflege, Unterhalt und Jäten der Zugangswege ist, im Bereich der jeweiligen Gartenparzelle, Sache der beiden angrenzenden Pächter und Pächterinnen. Die Wege sind für den ungehinderten Durchgang jederzeit freizuhalten. Insbesondere sind alle Pflanzen auf die Weggrenze zurückzuschneiden.

² In den Wegen

- a. Darf kein Material deponiert werden
- b. ist jede Verschmutzung zu vermeiden
- c. dürfen keine Motorfahrzeuge und Fahrräder verkehren
- d. sind Hunde an der Leine zu führen

Art. 5 Parzellengrenzen

Die Parzellengrenzen sind zu respektieren, Stellriemen, Platten oder Trennwege sind unverändert zu belassen.

Art. 6 Zäune

Die Umzäunung des Areals und der Unterhalt erfolgen durch die Gemeindeverwaltung. Überstehende Pflanzen werden ohne Rücksprache abgeschnitten. Innerhalb des Areals sind Zäune und Heckenpflanzen diskret und höchstens bis 80 cm zulässig. Zäune zu den Durchgangswegen sind so zu gestalten, dass diese für Arbeiten einfach zu entfernen sind. Heckenpflanzen sind mit einem Mindestabstand von 50 cm zu den Durchgangswegen zu pflanzen.

Art. 7 Bepflanzung

¹ Durch die Anpflanzung des Gartens darf dem Nachbarn kein Nachteil entstehen, insbesondere ist der Grenzabstand der Pflanzen so zu wählen, dass den anderen Gärten möglichst wenig Sonnenlicht entzogen wird und keine Pflanzen ins Nachbarareal hinüberwachsen (Stauden und Bäume: Mindestabstand zur Grenze 80 cm).

² Bäume und hohe Sträucher sind nicht gestattet. Ausnahme bilden niederstämmige Obstbäume und Spalierbäume an Hochbauten oder Pergolen. Die bis zum 31.8.23 bereits vorhandenen Bäume dürfen bestehen bleiben, sofern sie 4m Höhe nicht überschreiten.

Art. 8 Wasserversorgung

¹ Installation und Unterhalt der Einrichtungen der Wasserversorgung sind Sache der Gemeindewerke. Die Pächterinnen und Pächter können für Frondienste zugezogen werden.

² Brunnenanlagen und Wasserabgabestellen sind sauber zu halten. Unnötiges Laufen lassen des Wassers ist zu vermeiden, da dies zu Überschwemmungen der angrenzenden Gartenareale führt.

³ Wasser ist sparsam zu verwenden. Das Giessen mit Schläuchen wird nur in Trockenperioden toleriert und hat gezielt und beaufsichtigt zu erfolgen. Automatische Sprinkleranlagen etc. sind untersagt.

⁴ Wasserfässer sind gestattet. Sie sollen eine unauffällige Farbe haben und sind mit einem Deckel zu verschliessen (Unfallgefahr!).

⁶ Private Zuleitungen zu den Gartenparzellen sind untersagt, Zuwiderhandlungen führen zur Kündigung des Pachtvertrags.

Art. 9 Tierhaltung

Das stationäre Halten von Tieren jeder Art im Gartenareal ist untersagt. Hunde sind an kurzer Leine zu führen bzw. im Garten anzubinden. Rücksichtnahme auf Nachbarn (z.B. bellen) ist selbstverständlich, das Versäubern und die Fellpflege sind im Gartenareal untersagt.

Art. 10 Kompost, Abfälle und Unrat

¹ Jeder Gartenpächter/jede Gartenpächterin ist verpflichtet, das in seinem/ihrem Garten anfallende, natürliche Material zu kompostieren. Auf jeder Parzelle muss eine Kompostanlage unterhalten werden.

² Nicht kompostierbare Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen und der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³ Der Häckseldienst kann zweimal jährlich, auf Anmeldung durch die Gartenkommission, in Anspruch genommen werden.

⁴ Das Ablagern von Unrat und gartenfremden Materialien im Gartenareal ist untersagt.

Art. 11 Bauvorschriften

¹ Für Gartenhäuser gelten folgende Bestimmungen

- a. Maximale Grundfläche: 12 m² (siehe Bau- und Zonenordnung)
- b. Überbauungsziffer: max. 10%, für Familiengartenhäuschen jedoch höchstens eine Gebäudegrundfläche von 12 m² und ein zusätzliches Vordach von 8 m².
- c. Maximale Gebäudehöhe: 2.4 m
- d. Maximale Höhe (Kamine): 3.4 m
- e. Maximale Dachfläche (inkl. Vordach und Pergola, horizontal gemessen): 20 m²
- f. Pergolen müssen mindestens auf einer Seite offen sein.
- g. Grenzabstände zu den benachbarten Parzellen wenigstens die halbe Höhe des Gartenhäuschens.
- h. Für die äussere Umwandung ist Holz in solider Ausführung zu verwenden, Der Anstrich ist bei Bedarf zu erneuern. Farbveränderungen sind vorgängig bei der Gartenkommission zu beantragen.
- i. Für die Bedachung werden nur Ziegel, Welleternit, Wellkunststoff oder Dachpappe toleriert.
- j. Beton, Backsteine und dergleichen dürfen für Hochbauten nicht verwendet werden.

² Für Gewächshäuser (Tomatenhäuser, Treibhäuser etc.) gelten folgende Bestimmungen

- a. Neben dem Gartenhäuschen wird höchstens ein Gewächshaus bewilligt.
- b. Maximale Grundfläche 8 m²
- c. Maximale Höhe über alles 2.4 m
- d. Gewächshäuser sind in sauberer Bauweise zu erstellen und in unauffälliger Farbe zu halten.
- e. Es gelten die gleichen Grenzabstände wie bei den Gartenhäuschen.

Art. 12 Baugesuche

Bauobjekte, für die eine Bewilligung eingeholt werden muss, sind in Art. 7 des Pachtvertrages aufgeführt. Baugesuche sind schriftlich beim Bauamt der Gemeindeverwaltung Schwerzenbach einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a. Plan der Gartenparzelle mit eingezeichnetem Standort des Bauobjektes und Angabe der Grenzabstände (ev. Näherbaurecht durch den betroffenen Nachbarn schriftlich bestätigen lassen)
- b. Grundriss sowie Front- und Seitenansicht mit den genauen Massen

- c. Beschreibung der zu verwendenden Baumaterialien
- d. Beschreibung der Farbgebung
- e. Solarpanels ab 1m² Fläche sind bewilligungspflichtig.
- f. Nach Fertigstellung des bewilligten Objektes ist das Bauamt für die Bauabnahme zu informieren.

Art. 13 Immissionen und Sonntagsruhe

¹ Das Verbrennen von Pflanzenteilen und Abfällen in den Gartenarealen ist verboten. Grillaktivitäten sind erlaubt.

² Fernsehgeräte sind untersagt, Musikgeräte sind so leise zu stellen, dass sie den Nachbarn nicht belästigen. Stromgeneratoren sind nur kurzzeitig einzusetzen. An Sonn- und Feiertagen sind schwere und insbesondere lärmintensive Arbeiten zu unterlassen.

³ Das Aufstellen von Trampolinen und anderen Spielgeräten ist untersagt.

⁴ Kinder sind so zu beaufsichtigen, dass sie im gepachteten Areal verbleiben. Die Wege und Brunnen sind keine Spielplätze und müssen frei bleiben.

⁵ Planschbecken sind aus sicherheitstechnischen Gründen nicht erlaubt.

Art. 14 Zufahrts- und Parkierungsvorschriften

¹ Für den Weg zu den Gartenarealen soll wenn immer möglich auf Motorfahrzeuge verzichtet werden. Dies gilt speziell für die mit einem privaten Fahrverbot belegte Zufahrtsstrasse zum Areal «Muchel» und «Erlenteil». Befristete Fahrbewilligungen werden durch das Polizeisekretariat der Gemeindeverwaltung Schwerzenbach erteilt.

² Besucher sind anzuhalten, ihre Fahrzeuge auf offiziellen Parkplätzen zu parken. Im Areal «Oberholz» ist der offizielle Parkplatz des Friedhofs zu benützen. Es gelten die offiziellen Vorschriften für die jeweiligen Parkplätze. Im Areal «Muchel» und «Erlenteil» darf der Kiesplatz vor dem Schützenhaus nur mit einer entsprechenden Fahrbewilligung der Gemeindeverwaltung benützt werden.

III. Behörden und Organe

Art. 15 Aufsichtsorgane / Gartenkommission

¹ Mit der Verwaltung der Gartenareale, dem Vollzug dieser Bestimmungen und der Aufsicht werden die Mitglieder der Gartenkommission beauftragt. Die Weisungen dieser Aufsichtsorgane sind für alle Pächterinnen und Pächter verbindlich. Nichtbefolgen dieser Gartenordnung und des dazugehörigen Pachtvertrages führt nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch die Gartenkommission zur fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses.

² Die Gartenkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Vier werden anlässlich der Jahresversammlung der Familiengärtner aus ihren eigenen Reihen gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Das fünfte Kommissionsmitglied wird als Delegierter des Gemeinderates durch diese Behörde für jeweils eine Amtsperiode (4 Jahre) gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 16 Rekurs

Gegen Entscheide und Verfügungen der Gartenkommission und der Gemeindeverwaltung kann Rekurs an den Gemeinderat Schwerzenbach eingereicht werden. Dieser hat schriftlich und begründet innerhalb von 20 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet zu erfolgen. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Gartenordnung der Gemeinde Schwerzenbach wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 17. April 2023 genehmigt. Sie tritt am 25. September 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Gartenordnung vom 5. Juli 2004.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: M. Hermann

Der Verwaltungsleiter: M. Noser